



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Gemeinde Westergellersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 8 und 73 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westergellersen in seiner Sitzung am 07.09.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, inkl. Ratsinformationssystem, eine monatliche Pauschalentschädigung von 50,00 €

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und beratende Personen, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €
2. Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhält der Bürgermeister, der stellv. Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den Bürgermeister 120,00 €
 - b) für die stellv. Bürgermeister -je- 120,00 €
 - c) für die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden 30,00 €
 - d) für die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses 30,00 €
3. Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen einer Person wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.



4. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein jeweiliger Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderungsververtretung endet.

Die dem Vertreter nach Abs. (2) Buchstabe b) zustehende Entschädigung entfällt während des Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Bürgermeister gezahlt.

5. Für den stellv. Bürgermeister gilt Abs. (4) entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben

Für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben erhält der Gemeindedirektor eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €

Die allgemeinen Verwaltungsvertreter des Gemeindedirektors erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von -je- 120,00 €

§ 5

Fahrkostenentschädigung

1. Als monatliche Fahrkostenentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten:

a) der Bürgermeister	80,00 €
b) die stellv. Bürgermeister -je-	80,00 €
c) der allgemeine Verwaltungsvertreter	15,00 €

Die Vorschriften des § 3 Abs. (3), (4) und (5) gelten entsprechend.

2. Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes keine Fahrtkostenentschädigung.

§ 6

Verdienstausschlag

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.



3. Verdienstaussfall wird nicht gewährt, soweit von anderer Seite eine Erstattung verlangt werden kann.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Die §§ 1 bis 7 bleiben unberührt.
2. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Einzelfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
3. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung für die Kosten der Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes verlangt werden kann.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

1. der ehrenamtliche Protokollführer erhält pro Sitzung eine Entschädigung von 40,00 €
2. die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag 20,00 €
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 15,00 € pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall entsprechend Buchstabe b) entschädigt.
 - d) der ehrenamtlich eingesetzte Bürger für den Internetauftritt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €



§ 9
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Entschädigungssatzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Satzung vom 01.09.2017 tritt außer Kraft.

Westergellersen, den 16.12.2021



Rainer Garbers
Gemeindedirektor



Eckhard Dittmer
Bürgermeister